

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1887\_1

**Titel:** Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1887 auf 1888

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1887

**Signatur:** UASSt-DD1-026

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1887\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/1/)

**Abschnitt:** X. Prüfungen

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1887\\_1/39/LOG\\_0026/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1887_1/39/LOG_0026/)

## E. Einjähriger Unterrichtskurs für die Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.

	Wöchentliche Stundenzahl			
	im Winter.		im Sommer.	
	Vortrag.	Übungen.	Vortrag.	Übungen.
1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre . . .	4	—	—	—
2) Verkehrs-, Geld- und Münzwesen . . .	—	—	3	—
3) Spezielle Volkswirtschaftslehre . . .	—	—	4	—
4) Staats- und Verwaltungsrecht . . .	3	—	2	—
5) Privatrecht und Civilprozess, Strafrecht und Strafverfahren . . . . .	4	—	3	—
6) Finanzwissenschaft und Finanzrecht . . .	5	—	—	—
7) Eisenbahnkunde I. und II. . . . .	2	—	3	—
8) Post- und Telegraphenkunde . . . . .	2	—	2	—
	20	—	17	—

Für die Eisenbahnreferendäre sind obligatorisch die Fächer 1—7;  
für die Postreferendäre die Fächer 1—6 und 8.

Den Kurstheilnehmern wird empfohlen, ausser obigen Fächern noch sonstige zur allgemeinen Bildung förderliche oder für ihren künftigen Beruf nützliche Vorlesungen zu besuchen; an technischen Fächern kommen hiebei insbesondere in Betracht: Telegraphie und Eisenbahnsignalwesen, Allgemeine mechanische Technologie.

## X. Prüfungen.

**A. Schlussprüfungen.** Dieselben finden bei Jahresvorträgen am Ende des Studienjahres, bei Semestervorträgen am Ende des betreffenden Semesters statt. Die Jahreszeugnisse über Kenntnisse und Fleiss werden auf Grund dieser Prüfungen ausgestellt. Zur Betheiligung an denselben sind in jedem Falle diejenigen Studirenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Schuljahre um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen; doch wird Seitens der Anstalt grosser Werth darauf gelegt, dass auch die übrigen Studirenden an den Prüfungen theilnehmen.

**B. Diplomprüfungen.** Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse durch ein Diplom auszuweisen, werden jedes Jahr an sämtlichen Fachschulen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in allen für die betreffende specielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird. Das Nähere hierüber ist durch besondere Statute festgestellt, welche von den Studirenden auf der Direktions-Kanzlei jederzeit eingesehen und auch von derselben bezogen werden können.

**C. Staatsprüfungen.** Eine gedruckte Zusammenstellung der für die Studirenden wichtigsten Bestimmungen hierüber kann von dem Hausmeister zum Selbstkostenpreis von 20 Pf. bezogen werden.

Zu bemerken ist hier, dass durch Verfügung des Königl. Preussischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. August 1876 das akademische Studium am Polytechnikum Stuttgart demjenigen auf den Preussischen technischen Hochschulen behufs Zulassung zu der ersten Prüfung für den Preussischen Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache gleichgestellt worden ist.

Stuttgart, im Juli 1887.

Direktion des K. Polytechnikums.

C. Bach.